OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605516/6/KHa/THö

Datum:
Linz, 2. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der J S, vertreten durch Dr. H A, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. September 2022, GZ: VStV/922300574085/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Straferkenntnis zu lauten hat:

„Sie haben es als Obfrau und damit gemäß § 9 VStG Verantwortliche des Vereines x in x ,AUT, diese ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x, zu verantworten, dass der mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 17.05.2022 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.03.2022 um 00:01 Uhr, in Linz, x Richtung stadteinwärts gelenkt hat, nicht entsprochen wurde.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. September 2022, GZ: VStV/922300574085/2022, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe es als gemäß § 9 VStG Verantwortliche des Vereines x in x, AUT, diese sei Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x, zu verantworten, dass der mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 17.05.2022 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.03.2022 um 00:01:02 Uhr, in Linz, x, Richtung stadteinwärts gelenkt hat, nicht entsprochen worden sei.

Sie habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch gegen die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verstoßen und es wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis – zugestellt am 8. September 2022 – hat die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 7. Oktober 2022 – Poststempel 5. Oktober 2022 – rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführerin bringt zu ihrer Verteidigung zusammengefasst vor, dass sie nicht aufgefordert worden sei, anzugeben, wer das betroffene Fahrzeug am 6. März 2022 um 00:01:02 Uhr gelenkt habe, sondern sich die ursprüngliche Lenkererhebung auf den 6. März 2022 um 00:01 Uhr bezogen habe. Die Beschwerdeführerin sei weiters auch in einer zweiten Lenkererhebung aufgefordert worden, für denselben Zeitpunkt an einem anderen Ort den Lenker des Fahrzeugs bekannt zu geben und wegen Nichterteilung der Auskunft sei auch in diesem Verfahren ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. September 2022 zu GZ: VStV/922300555768/2022 ergangen. Es sei nicht möglich, eine idente Abfrage für den gleichen Zeitpunkt ein zweites Mal zu stellen, das gesamte Verfahren vor der belangten Behörde sei als rechtswidrig zu betrachten. Die nachträgliche Änderung des abgefragten Zeitpunkts sei ein Versuch der belangten Behörde, eine unzulässige Doppelbestrafung zu rechtfertigen.

Die Beschwerdeführerin beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in den Akt LVwG-605515-2022. Die beiden Verfahren wurden zu einer gemeinsamen Verhandlung am 13. Februar 2023 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbunden. An dieser Verhandlung nahm der Vertreter der Beschwerdeführerin teil und konnte zu den gegen die Beschwerdeführerin erhobenen Tatvorwürfen Stellung nehmen. Weiters hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben durch Erstellung eines Vereinsregisterauszuges betreffend den Verein x und die Einholung von Unterlagen zu den gegenständlichen Grunddelikten (Geschwindigkeitsüberschreitungen) bei der belangten Behörde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Am 6. März 2022 wurde bei dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zunächst um 00:01:02 Uhr in Linz, x, Fahrtrichtung stadteinwärts mit einem Mobilen Radar eine Geschwindigkeit von 103 km/h bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gemessen.

Das genannte Fahrzeug wurde in weiterer Folge um 00:01:56 Uhr in Linz, A7, x, Fahrtrichtung Nord mit einer Geschwindigkeit von 138 km/h bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gelenkt. Die Geschwindigkeitsmessung an diesem Ort erfolgte durch die Section Control x.

II.2. Mit Lenkererhebung vom 11. Mai 2022 – gemäß vorliegendem Rückschein übernommen am 17. Mai 2022 – wurde der Verein x, als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen x von der belangten Behörde aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens bekanntzugeben, wer am 6. März 2022 um 00:01 Uhr das Kraftfahrzeug in Linz, A7, x, Richtung Nord gelenkt hat.

Mit Lenkererhebung vom 17. Mai 2022 – gemäß vorliegendem Rückschein übernommen am 19. Mai 2022 – wurde der Verein x als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen x von der belangten Behörde aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens bekanntzugeben,

wer am 6. März 2022 um 00:01 Uhr das Kraftfahrzeug in Linz, x, Richtung stadteinwärts gelenkt hat.

Die Beschwerdeführerin ist seit 20. März 2021 Obfrau des Vereins x, x.

Die Beschwerdeführerin hat weder die Lenkerhebung der belangten Behörde vom 11. Mai 2022 (übernommen am 17. Mai 2022), noch die Lenkererhebung der belangten Behörde vom 17. Mai 2022 (übernommen am 19. Mai 2022) beantwortet, noch wurden entsprechende Lenkerauskünfte von einer sonstigen Person des x erteilt bzw. hat die Beschwerdeführerin eine Person namhaft gemacht, die die Auskünfte erteilen kann.

II.3. Mit Schreiben vom 17. Mai 2022, übernommen und somit zugestellt am 19. Mai 2022, wurde der x als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 6. März 2022 um 00:01 Uhr das Kraftfahrzeug in Linz, x, Richtung stadteinwärts, gelenkt hat.

Im gegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde wird der Beschwerdeführerin folgendes vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 03.06.2022
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher des Vereines x in x, AUT, diese ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x, zu verantworten, dass der mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 17.05.2022 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.03.2022 um 00:01:02 Uhr, in Linz, x Richtung stadteinwärts gelenkt hat, nicht entsprochen wurde.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis die Tatzeit des Grunddelikts dahingehend präzisiert, dass statt „00:01 Uhr" nun „00:01:02 Uhr" angegeben wurde.

II.4. Die Beschwerdeführerin hat ein – der Höhe nach – variables Einkommen als selbstständige Versicherungsagentin, bestehend aus einem Grundgehalt und Provisionszahlungen aus getätigten Abschlüssen. Sie übt ihre Tätigkeit als Obfrau des Vereines x ehrenamtlich aus und erhält keine Abgeltung finanzieller Art.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und zweifelsfrei aus dem Behördenakt und der Beschwerdeschrift. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin seit 20. März 2021 die Funktion der Obfrau des Vereins x ausübt, ergibt sich aus dem Vereinsregisterauszug. Die Feststellungen zu den genauen Umständen der Grunddelikte und die konkreten Geschwindigkeitsmessungen resultieren aus den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen.

Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin den geschilderten Sachverhalt in keiner Weise bestritten. Es wurde insbesondere von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt, dass die Lenkerauskünfte seitens des x nicht erteilt wurden. Das Vorbringen in der Beschwerdeschrift sowie das Vorbringen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht bezieht sich ausschließlich auf das Vorliegen reiner Rechtsfragen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Ergänzung der konkreten Funktion im Spruch des Straferkenntnisses:

IV.1.1. § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 3/2008 lautet:

„§9.Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

[…]"

IV.1.2. Die Beschwerdeführerin ist gemäß dem vorliegenden Vereinsregisterauszug seit 20. März 2021 Obfrau des Vereins x und somit die im Sinne des § 9 VStG Verantwortliche für den genannten Verein. Diese Funktion hatte die Beschwerdeführerin auch zur Tatzeit inne. Das erkennende Gericht, das verpflichtet ist, das die Verantwortlichkeit der Beschuldigten konstituierende

Merkmal im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheidung richtig und vollständig anzugeben, ist berechtigt und verpflichtet, im Erkenntnis eine Richtigstellung des Verantwortlichkeitsmerkmales vorzunehmen (VwGH 30.08.2018, Ra 2018/17/0147).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher den Spruch des Straferkenntnisses um das Verantwortlichkeitsmerkmal, also hier um die Nennung der (unstrittigen) Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Obfrau des Vereins x, zu ergänzen (vgl. VwGH 09.06.2022, Ra 2019/08/0178).

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. § 103 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019 lautet:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[…]"

IV.2.2. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist der/die Zulassungsbesitzer/in verpflichtet, Lenkererhebungen der Behörde zu beantworten und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Lenkererhebung vom 17. Mai 2022 zu GZ: VStV/922300574085/2022, wurde gemäß dem im Behördenakt einliegenden unbedenklichen Rückschein am 19. Mai 2022 übernommen und gilt somit als am 19. Mai 2022 zugestellt im Sinne des Zustellgesetzes. Die im Schreiben vom 17. Mai 2022 geforderte Auskunft zur Lenkererhebung hätte somit bis 2. Juni 2022 (zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens) vom Verein x als Zulassungsbesitzerin gegenüber der belangten Behörde erteilt werden müssen.

Die diesbezügliche Verantwortung für die fristgerechte Erteilung der Lenkberechtigung obliegt der Beschwerdeführerin als Obfrau des Vereins und somit als im Sinne des § 9 VStG Verantwortliche

IV.2.3. Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die zweimalige Übermittlung einer Lenkererhebung, nämlich einerseits mit Schreiben vom 11. Mai 2022 (Zustellung am 17. Mai 2022) sowie andererseits mit der verfahrensgegenständlichen Lenkererhebung vom 17. Mai 2022 (Zustellung am 19. Mai 2022), die sich beide auf den identen Zeitpunkt „06.03.2022 um 00:01 Uhr" beziehen, unzulässig und somit rechtswidrig sei, ist auszuführen, dass sich bereits aus den äußeren Umständen der beiden Aufforderungsschreiben (unterschiedliches Ausstellungdatum, unterschiedliche Geschäftszahlen sowie insbesondere aus der jeweils genannten und nicht identen Örtlichkeit, an dem das Fahrzeug zum Zeitpunkt 6. März 2022, 00:01 Uhr gelenkt wurde) eindeutig ergibt, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Lenkererhebungen handelt. Dies ist für jeden verständigen Empfänger der Schreiben unzweifelhaft erkennbar.

Zudem liegt es in der Natur eines Fahrzeuges als sich fortlaufend bewegendes Transportmittels, dass sich dieses innerhalb einer Minute an unterschiedlichen Orten befinden kann, sodass aus dem Umstand, dass in beiden Aufforderungen zur Bekanntgabe des Lenkers die Uhrzeit mit „00:01 Uhr" angegeben wurde, nicht der Schluss gezogen werden kann, es handle sich um missverständliche und damit um rechtswidrige Abfragen. Gerade durch die Angabe unterschiedlicher Örtlichkeiten im Rahmen der beiden Lenkererhebungen (im Schreiben vom 11. Mai 2022 wurde als Ort, an dem das Kraftfahrzeug gelenkt wurde „Linz, A7 x, Richtung Nord" angegeben, während im verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 17. Mai 2022 als Ort „Linz, x, Richtung stadteinwärts" genannt wurde) musste der Beschwerdeführerin klar sein, dass es sich um unterschiedliche Aufforderungen zur Lenkerbekanntgabe handelt, die auch beide im Sinne der Verpflichtung des § 103 Abs. 2 KFG fristgerecht zu beantworten sind.

Es liegen damit zwei getrennt zu beantwortende und ordnungsgemäß zugestellte Lenkererhebungen vor, die beide von der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges x zu beantworten gewesen wären. Es wurde jedoch in keinem der beiden Fälle die geforderte Lenkerauskunft erteilt oder fristgerecht eine Person genannt, die die entsprechenden Auskünfte erteilten könnte, sodass die Beschwerdeführerin in ihrer Funktion als Obfrau des Vereines x die objektive Tatbestandsverwirklichung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu verantworten hat.

IV.2.4. Zu den den beiden Lenkererhebungen zu Grunde liegenden Grunddelikten ist auszuführen, dass beiden Abfragen (Lenkererhebungen) als Grunddelikt jeweils die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu Grunde liegt. Ob diese innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums verwirklichten Geschwindigkeitsüberschreitungen als fortgesetztes Delikt qualifiziert werden

könnten, hängt davon ab, ob es sich um die Begehung desselben Delikts handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Grunddelikt zwar beide Male um eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, diese unterliegen jedoch unterschiedlichen Strafnormen (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO und § 99 Abs. 2e StVO) und lagen den Grunddelikten jeweils auch unterschiedliche und separat verordnete zulässige Höchstgeschwindigkeiten zu Grunde, weshalb vom Vorliegen zweier selbständiger und voneinander unabhängiger Delikte auszugehen ist, die auch getrennt zu bestrafen sind (vgl. VwGH 29.01.1992, 91/03/0352). Da es sich beim Grunddelikt um kein fortgesetztes Delikt handelt, kann auch betreffend die Nichterteilung der Lenkerauskunft nicht vom Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes ausgegangen werden.

IV.2.5. Zur Korrektur des Spruches hinsichtlich des abgefragten Lenkzeitpunkts:

Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat gemäß § 44a Z 1 VStG erkennt der VwGH in ständiger Rechtsprechung, dass eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (vgl. etwa VwGH 20.12.2021, Ra 2018/08/0013, 0066).

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 22.8.2022, Ra 2022/02/0143, mwN).

Die Abänderung des Tatzeitpunkt des Grunddelikts unter Angabe der Sekunden im Spruch des bekämpften Straferkenntnis war lediglich eine (aus rechtlicher Sicht nicht erforderliche) Präzisierung durch die belangte Behörde und keine Auswechslung des bestehenden Tatvorwurfs, da durch diese Präzisierung keine Verletzung der Verteidigungsrechte der Beschwerdeführerin und keine Gefahr der Doppelbestrafung entstanden sind. Durch die Angabe der konkreten Örtlichkeit, an welcher das auf den x als Zulassungsbesitzerin angemeldete Fahrzeug gelenkt wurde, wird in Zusammenschau mit der angegebenen Uhrzeit sichergestellt, dass der Beschwerdeführerin ein so konkreter Tatvorwurf vorgehalten wird, dass sich diese einerseits ausreichend verteidigen kann und zudem auch eine Doppelbestrafung ausgeschlossen werden kann.

Dem Einwand der Beschwerdeführerin ist jedoch insofern zuzustimmen, als in der verfahrensgegenständlich maßgeblichen Lenkererhebung, welche bei der Verwirklichung des Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG den maßgeblichen

Sachverhalt bildet, als Uhrzeit „00:01 Uhr" angegeben war und nicht – wie im bekämpften Straferkenntnis konkretisierend angegeben – eine Uhrzeit von „00:01:02 Uhr". Da im Straferkenntnis im Tatvorwurf jedoch der Inhalt der Lenkererhebung vom 17. Mai 2022 wiedergegeben wurde, weicht das Straferkenntnis im Ausmaß dieser Präzisierung von der Abfrage im Sinne der Lenkererhebung ab.

Da jedoch durch diese Präzisierung kein Austausch des Sachverhalts und somit keine Beschneidung der Verteidigungsrechte der Beschwerdeführerin stattgefunden hat und der Beschwerdeführerin der Tatvorwurf auch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist mit „00:01 Uhr" vorgeworfen wurde, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verpflichtet und berechtigt, eine Korrektur des Spruches dahingehend vorzunehmen (vgl. VwGH 03.02.2020, Ra 2019/04/0116 mwN), dass der von der belangten Behörde angegebene Abfragezeitpunkt von „06.03.2022 um 00:01:02 Uhr" auf den tatsächlich in der Lenkererhebung vom 17. Mai 2022 angefragten Zeitpunkt von „06.03.2022 um 00:01 Uhr" geändert wird.

Das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin ging somit ins Leere.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.3.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

IV.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN).

Wie schon in Punkt IV.2.3. ausgeführt wurde, liegen eindeutig zwei unterschiedliche Lenkererhebungen vor, die beide von der Zulassungsbesitzerin x auch separat zu beantworten gewesen wären. Die Beschwerdeführerin als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche für den Verein x kann sich daher nicht darauf berufen, dass der Verein entweder nur eine der an die Zulassungsbesitzerin

gerichteten Lenkerauskünfte erteilen hätte müssen bzw. dass keine der beiden Aufforderungen zur Bekanntgabe des Lenkers zu beantworten waren. Aufgrund dieser offensichtlichen und für jedermann bei sorgfältigem Lesen erkennbaren Umständen hätte die Beschwerdeführerin erkennen müssen, dass beide an den x gerichteten Lenkererhebungen der belangten Behörde zu beantworten sind.

Die Beschwerdeführerin hat keine weiteren Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Diese hat somit nicht dargelegt, dass es ihr aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die verlangte Lenkerauskunft zu erteilen. Auch eine Rückfrage bei der belangten Behörde hat die Beschwerdeführerin nicht einmal behauptet. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte die Beschwerdeführerin damit nicht glaubhaft machen.

Die Beschwerdeführerin hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Strafbemessung:

IV.4.1. § 134 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 62/2022 lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[…]“

IV.4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im

ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.3. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG 1967 sieht eine Geldstrafe bis zu 10.000,00 Euro vor, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

Die Beschwerdeführerin hat als selbständige Versicherungsagentin ein maximal durchschnittliches Einkommen, dieses ist vielmehr eher als unter dem Durchschnitt anzusiedeln. Mangels anderer Angaben ist zum Zweck der Strafbemessung davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin kein nennenswertes Vermögen und keine Sorgepflichten hat.

Aufgrund einer (nicht einschlägigen) verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung der Beschwerdeführerin kommt dieser der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute. Sonstige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.4.4. Die Erteilung von Lenkerauskünften durch Zulassungsbesitzer/innen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verfolgung von Verkehrsdelikten und wurde vom Gesetzgeber zur Gewährleistung dieser Verfolgung sogar teilweise im Verfassungsrang beschlossen. Weder die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes noch der Unrechtsgehalt der Tat können somit als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden der Beschwerdeführerin ausgegangen werden kann. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG kommt daher nicht in Betracht.

IV.4.5. Die Strafdrohung hinsichtlich einer Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG besteht unabhängig vom zu Grunde liegenden Delikt. Das Interesse des Staates an der Strafverfolgung ist immer dasselbe, unabhängig davon, zu welchem Zweck die Auskunft verlangt wurde, insbesondere ob und zutreffendenfalls welche Verwaltungsübertretung Anlass zu der Aufforderung war; die Behörde ist nicht gehalten, bei der Strafbemessung auf jene Strafdrohung Rücksicht zu nehmen, welche hinsichtlich jener Verwaltungsübertretung besteht, die Anlass für das Auskunftsverlangen war (vgl. VwGH 22.02.1989, 89/02/005).

Unter Berücksichtigung dieser aufgrund des Beweisverfahrens festgestellten Tatbestandsverwirklichung sowie im Hinblick darauf, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung der Einkommenssituation der Beschwerdeführerin die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen die Beschwerdeführerin von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen. Die belangte Behörde hat die Geldstrafe somit in ihrem gesetzlichen Ermessensspielraum rechtskonform festgesetzt.

Der Beschwerdeführerin ist die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß - ohne Einschränkung ihrer Lebensführung - jedenfalls zumutbar. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,5 % der möglichen Höchststrafe von 10.000,00 Euro, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 103 Abs. 2 KFG sowie zu den Erfordernissen einer Spruchkorrektur durch das angerufene Verwaltungsgericht.

Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser

Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung übermittelt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas